



Sportamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die  
Sportvereine  
in Münster

Höflingerweg 1

**Ihr/e Ansprechpartner/-in:**  
Herr Imsieke  
Zimmer: 2215  
Telefon: 0251/492-5214  
Fax: 0251/492-7753  
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)  
52.01.0010

Münster, 14.01.2022

**Freizeit- und Amateursport auf und in öffentlichen und privaten  
Sportaußen- und Freiluftanlagen/ Sporthallen in Münster  
hier: neue Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit ab dem 13.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das neue Jahr 2022 wünsche ich Ihnen und Ihren Vereinen alles Gute und vor allem Gesundheit. Ich hoffe, dass wir gemeinsam im Laufe dieses Jahres die Pandemie hinter uns lassen können und ein regulärer Sportbetrieb in den Vereinen wieder möglich wird. Auf diesem erhofften Weg werde ich Sie weiterhin regelmäßig über die Vorgaben für den Sport und das Sporttreiben in Münster informieren.

Am 13.01.2022 ist eine neue Coronaschutzverordnung in Kraft getreten, die auch Anpassungen für den Sport vorsieht.  
Ich bitte ausdrücklich um eine strikte Einhaltung dieser Regelungen.

### Allgemeines

- Bei der Nutzung von Sportstätten und –hallen sind grundsätzlich die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene, Masken und Lüften (AHAL-Regeln) einzuhalten.
- Bei der Durchführung von Sportangeboten- und Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen (ohne feste Sitzplätze) ist dem Gesundheits- und Veterinäramt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage zu der Coronaschutzverordnung genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Die Konzepte müssen auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen nach der Coronaschutzverordnung enthalten.

**Stadt Münster**  
Telefon: 0251/492-0  
Fax: 0251/492-7700  
stadtverwaltung@  
stadt-muenster.de  
www.stadt-muenster.de  
Service für Menschen  
mit Behinderung:  
www.stadt-muenster.de/  
barrierefrei

...

## „2G-Regelung“ im Freien

Eine Inanspruchnahme, ein Besuch oder eine Teilnahme an jeglichen Sportveranstaltungen im Freien ist nur für immunisierte Personen zulässig.

Dies gilt ausdrücklich für:

- die Sportausübung (Wettkampf und Training) im Freien auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten *im öffentlichen Raum*
- Zuschauer/-innen von Sportveranstaltungen (auch in Innenräumen)

Die Regelung gilt für den Amateursport als auch für den Profisport.

Ausnahmen gibt es:

- übergangsweise für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports).

Voraussetzung: sie verfügen über eine erste Impfung.

Übergangsweise ist bis zur zweiten Impfung als Ersatz der vollständigen Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 der Coronaschutzverordnung auf der Grundlage einer **PCR-Testung** ausreichend.

Für Berufssportler/-innen und für Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen gilt diese Übergangsregelung bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch ohne den Nachweis einer ersten Impfung weiter.

- für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 der Coronaschutzverordnung verfügen.

## „2G-Plus-Regelung“ in Innenräumen

Zusätzlich zu den o.a. Regelungen für den Sport im Freien, ist bei der Sportausübung (Training und Wettkampf) in Innenräumen (Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräumen) **zusätzlich** zur Immunisierung ein anerkannter, negativer **Testnachweis** erforderlich, der nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) ist.

## Auffrischungsimpfung (Boosterung)

Die ggf. erforderliche Testpflicht (2G-Plus in Innenräumen) entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Tests nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

## Beschäftigte und ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen (z.B. Übungsleiter/-innen)

Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, müssen **immunisiert oder getestet** sein. Sie müssen mindestens über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 der Coronaschutzverordnung verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

## Maskenpflicht

- Bei der Nutzung von Innenräumen (= Sporthallen und deren zugehörigen Umkleiden/Duschen/WC's/Geräteräumen, etc.), sowie der Nutzung von Umkleiden/Duschen/WC's /Geräteräumen, etc. der Sportaußenanlagen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske).
- Verpflichtend ist zusätzlich das Tragen einer Maske im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern, sowie beim Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5 Metern (ausgenommen bei der Sportausübung).

### Ausnahmen:

- Auf das Tragen einer Maske kann **ausnahmsweise bei der Sportausübung** verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. Außerhalb der tatsächlichen Ausübung der sportlichen Betätigung bleibt die Maskenpflicht in Innenräumen erhalten.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

## Definition Immunisierung und Testung

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen.
- Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt.

- Schüler/-innen im Alter ab 16 J. Jahren sind bei der Sportausübung bis einschl. 16.01.2022 immunisierten Personen gleichgestellt. Ab 17.01.2022 fällt diese Gleichstellung weg: zur Sportausübung muss eine Impfung oder vollständige Genesung nachgewiesen werden.
- Getestete Personen sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens **24 Stunden** zurückliegenden Antigen-Schnelltestes oder von einem anerkannten Labor höchstens **48 Stunden** zurückliegenden bescheinigten PCR-Testes verfügen.
- Kinder und Jugendliche bis 15 J. gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen **außerhalb der Schulferien** als getestete Personen. Schüler/-innen ab 16 J. müssen als Nachweis eine Schulbescheinigung (z.B. Schüler/-innen-Ausweis) vorlegen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatestes getesteten Personen gleichgestellt.

### Kontrollpflichten Immunisierung/Testung

- Die Nachweise einer Immunisierung und ggf. Testung sind beim Zutritt zu den genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Bei einer Nutzungsüberlassung liegt die Verantwortung dafür bei den Vereinen.

Bei der Inanspruchnahme der Angebote und Tätigkeiten ist der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerausweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, der Einrichtung oder Veranstaltung von den verantwortlichen Personen auszuschließen.

- Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.

## Zuschauende bei Sportveranstaltungen

Oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 250 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen; insgesamt sind aber höchstens 750 Zuschauende (Besucher/-innen und Teilnehmende) zulässig.

Soweit für alle zulässigen Personen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden.

Zuschauer/-innen von Sportveranstaltungen (im Freien und in Innenräumen) müssen über den **Nachweis einer vollständigen Immunisierung (2G)** verfügen.

## Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Bitte beachten Sie unbedingt die durch das Land veröffentlichten „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW. Diese Regeln haben Sie mit dem Schreiben vom 16.11.2021 wiederholt erhalten.

## Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen in Münster

Neben den vorgenannten „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ gelten für die Nutzung von Sporthallen in Münster die nachfolgenden Regelungen:

- Es ist jederzeit für eine ausreichende Durchlüftung der Sporthalle zu sorgen und die vorgegebenen **Lüftungspausen sind einzuhalten** (siehe Schreiben des Sportamtes vom 21.09.2020). Sollte die von Ihnen genutzte Sporthalle mit einem **Luftreiniger** ausgestattet sein, achten Sie bitte darauf, dass dieser während der Hallennutzung in Betrieb ist und belassen Sie bitte den Luftreiniger an der vorgesehenen Stelle.

Der betroffene Bereich um das Gerät muss darüber hinaus zur Vermeidung von Unfallgefahren von der Bewegungsfläche im Sportbereich ausgenommen werden.

Hinweis: Die Geräte ersetzen nicht die Vorgaben zur Lüftung und dürfen nicht dazu führen, dass weniger gelüftet wird. Nur dann tragen diese Geräte zu einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in den Sporthallen bei.

- Händehygiene beim Betreten und Verlassen der Sporthalle.
- Reinigung/ Desinfektion der genutzten Sportgeräte. Geräte, die auf Grund der Oberfläche nicht desinfizierbar sind, müssen nach der Nutzung mit einem trockenen (Einweg-) Tuch gereinigt werden.
- **Beginn und Beendigung der Hallennutzung erfolgen weiterhin fünf Minuten nach Beginn der genehmigten Nutzungszeit und fünf Minuten vor Ende der genehmigten Nutzungszeit.**

- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder Personen, die aus persönlichem Anlass auf ein PCR-Testergebnis warten, dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben.
- Bei Nutzung von Turnmatten ist das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher obligatorisch.

Die detaillierten Regelungen der Coronaschutzverordnung können Sie den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales entnehmen.

Link: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw>

**Ich bitte ausdrücklich um genaue Beachtung der Vorgaben, damit durch den Sport keine unnötigen Infektionsketten entstehen oder weitergetragen werden.**

**Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Vereine, die sich nicht an die Bedingungen halten, u.U. mit Einschränkungen der Nutzungszeiten des Vereines zu rechnen haben.**

Über die weiteren, für den Sport relevanten, Entwicklungen werde ich Sie weiterhin anlassbezogen informieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 0251/492-5214 oder per E-Mail an: [imsieke@stadt-muenster.de](mailto:imsieke@stadt-muenster.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kerstin Dewaldt  
Leiterin des Sportamtes